



**Universität
Zürich^{UZH}**

Direktion Immobilien und Betrieb

Richtlinie Ausstattung von rollstuhlgerechten Toiletten

V 2026-1

für Planer und Ersteller

Direktion Immobilien und Betrieb

Änderungsverlauf

Datum	Version	Bemerkung
11.02.2026	V 2026-1	Erstellung der Richtlinie

1 Allgemein	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Abweichungen und Widersprüche	4
1.3 Dokumentation	4
2 Präzisierung zur SIA- 500	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Toilettenbereich und Griffe	5
2.3 Waschbecken und Zubehör	6
2.4 Tür und Türverriegelung (siehe Anhang)	7
2.5 Weiteres (Notruf und Trouble-Shooting)	7
A. Anhang, Ausrüstung Türen	8

1 Allgemein

1.1 Geltungsbereich

Die öffentlich zugänglichen Bauten der Universität Zürich müssen für jede Person ohne Erschwernis oder Hilfe von Dritten zugänglich und nutzbar sein. Dazu gehören auch Personen mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderung. Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) müssen diese Bauten der Universität Zürich oder Anlagen nach den Grundsätzen einer hindernisfreien Architektur erstellt bzw. angepasst werden, sobald ein Neu- oder Umbau erfolgt, für welche eine Baubewilligung erforderlich ist. Die Norm SIA 500 «hindernisfreie Bauten» beschreibt die Anforderungen, welche öffentlich zugängliche Bauten (Kategorie I) erfüllen müssen, um als hindernisfrei zu gelten. Die Anforderungen an öffentliche zugängliche Bauten sind in der erwähnten Norm in den Kapitel 3 «Erschliessung», 4 «Orientierung und Beleuchtung», 5 «Raumakustik und Beschallungsanlagen», 6 «Bedienelemente und Beschriftungen», 7 «Spezifische Einrichtungen» und 8 «Alarmierung und Evakuierung» detailliert aufgeführt. Bei den Rollstuhlgerechten Toiletten ist zudem insbesondere der Anhang E zu beachten. Die vorliegende Richtlinie dient als Grundlage für die Planung, Ausführung und Dokumentation von Rollstuhlgerechten Toiletten im öffentlich zugänglichen Raum, welche im Rahmen eines Neu- oder Umbaus mit Baubewilligung erfolgt. Es wird eine Vereinheitlichung in den Universitätsgebäuden und durch die Universität gemieteten Liegenschaften angestrebt. Die Universität Zürich setzt voraus, dass beauftragte Planer und Ersteller sich an die gesetzlichen Anforderungen gemäss Norm SIA 500 halten und diese entsprechend umsetzen. Die Merkblätter «010- Sanitäranlagen» und «011- Duschräume mit WC» der schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur enthalten Pläne mit Detailangaben zu den verschiedenen Massen und der Anordnung der Gegenstände.

1.2 Abweichungen und Widersprüche

Sollten in einem Bauvorhaben Gründe auftauchen, die eine Abweichung von der vorliegenden Richtlinie erfordern, ist die Abweichung mit der projektverantwortlichen Person der UZH zu besprechen. Bei Widersprüchen zwischen den Richtlinien ist die projektverantwortliche Person der UZH zu kontaktieren und das weitere Vorgehen festzulegen.

1.3 Dokumentation

Bei der Zuordnung der Fläche ist gemäss dem "UZH- Flächenbaum" die Kategorie "WC barrierefrei" zu verwenden. Es ist zu dokumentieren, ob die Zugänglichkeit der Rollstuhlgerechten Toiletten mit Eurokey gewährleistet ist. Bei Abschluss der Arbeiten muss das Assetmanagement informiert und die dazugehörigen Stammdaten nachgeführt werden.

2 Präzisierung zur SIA- 500

Die nachfolgenden «Anforderungen und Hinweise» sind als zusätzliche Präzisierungen zu den aufgeführten Merkblättern und Normen zu verstehen.

2.1 Allgemeines

Präzisierung zur SIA-500	Begründung
1 Die Toilette ist ausschliesslich für Menschen mit Behinderung bestimmt. Dies ist mit der Signaletik entsprechend sichtbar zu kennzeichnen.	Die Rollstuhlgerechten Toiletten dürfen aus hygienischen Gründen und um die Wartezeit zu reduzieren, nicht noch anderen Funktionen dienen. Es dürfen auch nicht Gegenstände, welche dem Nutzen nicht entsprechen, gelagert oder montiert werden.
2 Die Beschilderung der Toilettenanlage sind in Relief- und Brailleschrift zu erfolgen und nebst der Raumbezeichnung auch über die Funktion Auskunft geben. (SIA 500 Ziff. 6.2)	Das einheitliche Beschilderungskonzept muss eingehalten werden, was Farbe, Grösse und Art der Beschriftung betrifft. Es gibt Personen mit Behinderung, die sowohl auf die Rollstuhlgerechten Toiletten als auch auf eine für sie lesbare Schrift angewiesen sind.
3 Die WC-Räume sind kontrastreich zu gestalten, so dass erkennbar ist, wo sich die Tür, der Lichtschalter, das Lavabo, die Toilette, der Abfallbehälter und der Papiertuchspender befinden. (SIA 500 Ziff. 4.3)	Personen mit Sehbehinderung, welche bspw. Kontraste noch wahrnehmen, können sich so besser orientieren.
4 Die Beleuchtung soll gleichmässig den ganzen Raum erhellen und es darf keine Blendung erfolgen. (SIA 500 Ziff. 4.4)	Punktuelle Beleuchtung ist gemäss Norm SIA-500 nicht zulässig, da es die Orientierung von Menschen mit Sehbehinderung erschwert bzw. sogar unmöglich macht.
5 Bewegungsmelder für das Licht sollen so montiert werden, dass die Person im Raum jederzeit erkannt wird.	Bei vielen Toiletten geht das Licht aus, wenn man auf der Toilette sitzt, weil sich der Bewegungsmelder am Eingang der Toilette befindet und von dort die Person auf der Toilette nicht erkennt.
6 Sämtliche Schalter (Lichtschalter, Notrufknopf, elektrischer Türöffner) und Schliesselemente sollen eine Freifläche von 0.7 m aufweisen bzw. dürfen sich nicht in einer Nische befinden. (SIA 500 Ziff. 6.1)	Damit sämtliche Nutzergruppen die Elemente erreichen und bedienen können.

2.2 Toilettenbereich und Griffe

Präzisierung zur SIA-500	Begründung
1 Pro Gebäude ist mindestens eine Rollstuhlgerechte Toilette als Dusch-WC (bspw. Closomat) zu gestalten. Dieser ohne integrierter Luftabsaugung. Falls eine Luftabsaugung im Closomat installiert ist, muss diese ohne grösseren Aufwand abgeschaltet werden können.	Die Möglichkeit des Abschaltens ist wichtig, da manchen Nutzern die Sensibilität in der unteren Körperhälfte fehlt. Sie müssen daher hören können, was sich „unter ihnen“ tut.
2 Die Toilette muss mit einem flachen Deckel ausgestattet sein. (SIA 500 Anhang E)	Dies für einen besseren Halt und Sicherheit (verringert Abrutschgefahr). Der Toilettendeckel wird auch als Sitzfläche zum Händewaschen genutzt und um sich anzuziehen, bevor man zum Rollstuhl wechselt.
3 Der Toilettensitz und die Toilettenbrille sind gegen seitliche Verschiebungen zu schützen. Zu diesem Zweck gibt es passende Halterungen (Puffer/Stabilisatoren), die man unter der Toilettenbrille anbringen kann.	Dies zur Sicherheit gegen das seitliche Abrutschen der sitzenden Person und gegen Lockerung der Toilettenbrille durch das Wechseln vom Rollstuhl auf Toilette.

4 Die Toiletten sind mit einem aufgesetzten Spülkasten auszuführen, welcher fest mit der Wand verschraubt ist.	Ein Spülkasten ist zum Anlehnen besser geeignet als eine Wand. Zudem wird er oft zum Abstützen gebraucht. Daher muss er grosse Kräfte aushalten können. Die Spülung ist bei einem Spülkasten auch einfacher zu bedienen.
5 Für den Zuzieh-, Halte- und Klappgriff ist das Modell FRELÜ zu verwenden. Der Stützklappgriff ist verfügbar in den Längen 60 cm, 70 cm und 85 cm. Die Länge ist so zu bemessen, dass der Stützklappgriff ca. 10 cm über den vorderen Toilettenrand hinausragt. Zur ausreichenden Stabilisierung muss der Stützklappgriff besonders stabil in der Wand befestigt werden. (SIA 500 Anhang E)	Es gibt auf dem Markt viele Griffe, welche unbrauchbar sind. Der Klappgriff muss nicht nur die Belastung von oben (typischerweise bis 120 kg) aushalten, sondern auch seitliche Scherkräfte. Es braucht daher eine grosse und stabile Halterung an der Wand. Dies kann mit dem Modell von FRELÜ erreicht werden. Die Halterung ist allerdings nur dauerhaft stabil, wenn das Befestigungsmaterial an die Beschaffenheit der Wand angepasst wird.
6 Die Toilettenpapierhalterung soll an der Wand und nicht am Stützklappgriff befestigt sein. (SIA 500 Anhang E)	Einfache Benutzbarkeit für alle Nutzergruppen. Bei den Toilettenpapierhalterungen am Stützklappgriff fallen die Toilettenrollen regelmässig auf den Boden, wenn der Stützklappgriff hochgeklappt wird.
7 Die Klobürste muss auf der Seite der Toilette platziert werden, die den Rollstuhlbenutzenden zugänglich ist. Die Klobürste muss so einfach wie möglich zu bedienen sein und keinen Deckel oder Ähnliches enthalten. (SIA 500 Anhang E)	Alle Nutzenden haben die Möglichkeit, eine saubere Toilette zu hinterlassen.

2.3 Waschbecken und Zubehör

Präzisierung zur SIA-500	Begründung
1 Waschbecken sind zwingend mit einer Warmwasserversorgung auszustatten. Die Warmwassererzeugung erfolgt über einen Durchlauferhitzer. Die Temperatur muss vom Betriebsdienst eingestellt werden können. Sie darf auf maximal 45 °C eingestellt werden können.	Möglichkeit einer angenehmen und möglicherweise notwendigen Reinigung von Körperregionen. Um das Risiko von Verbrühungen zu verhindern, ist eine Begrenzung der Heisswassertemperatur notwendig.
2 Als Armatur sind Einhebelmischer mit möglichst langem Bedienhebel und langem Wasserhahn zu verwenden.	Damit auch Personen mit eingeschränkter Mobilität der Arme und Hände den Wasserhahn bedienen können.
3 nötig sind Papiertuchspender, die sich mit einer Hand bedienen lassen (Einzelblätter).	Bedienbarkeit für z.B. Menschen mit halbseitigen Lähmungen ist sichergestellt.
4 Der Seifenspende- und der Papiertuchspender müssen in unmittelbare Nähe des Waschbeckens angebracht werden, damit sie ohne die Notwendigkeit von Rollstuhlbewegungen mit einer Hand erreicht werden können. Sie dürfen nicht höher als 1,10 m (Unterkante des Seifenspenders/Papiertuchspenders) angebracht werden. (SIA 500 Anhang E)	Oftmals werden diese zu weit entfernt angebracht und bspw. der Rollstuhlbenutzende muss dann den Rollstuhl mit nassen Händen den Rollstuhl anfassen, bevor er die Hände mit Papier trocknen kann. Die max. Höhe von 1,10 m ist die Anforderung der SIA-Norm, damit die Erreichbarkeit gewährleistet ist.
5 Der Abfallbehälter ist bei Platzmangel auf dem Boden ohne Deckel und nicht festmontiert aufzustellen.	Einfache Bedienbarkeit. Wenn der Abfalleimer an der Wand angebracht ist, kann dieser potenziell als räumliches Hindernis fungieren.
6 nötig ist ein festmontierter Spiegel mit einer Unterkante von 1,00 m.	Damit auch Personen auf geringerer Höhe (z.B. im Rollstuhl) den Spiegel nutzen können.

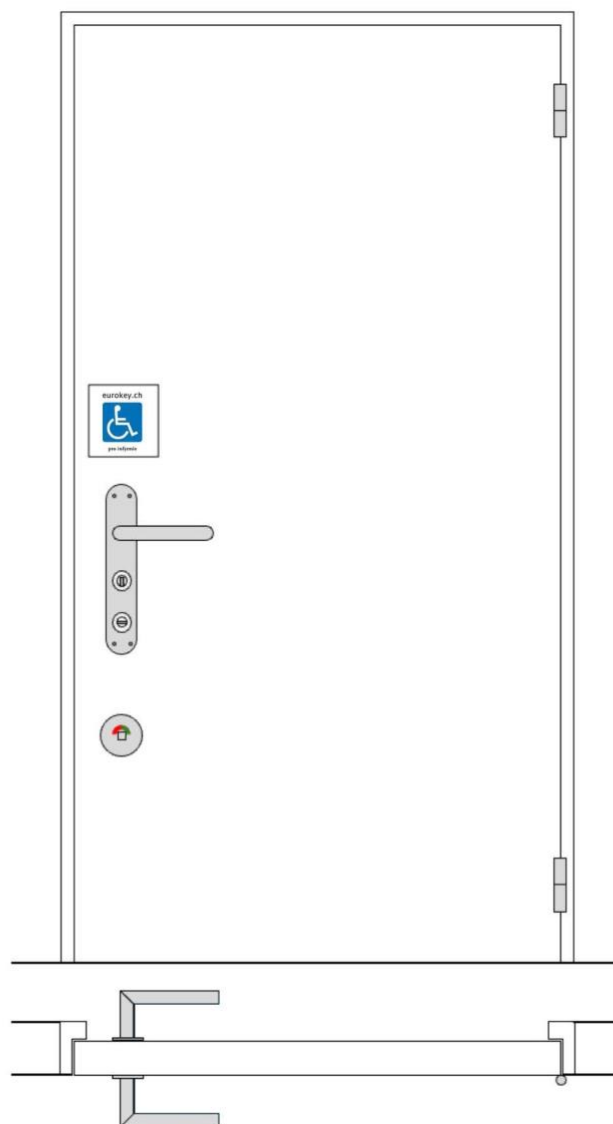
2.4 Tür und Türverriegelung (siehe Anhang)

Präzisierung zur SIA-500	Begründung
1 Die Tür ist nicht frei zugänglich, sondern darf ausschliesslich mit dem Eurokey zu öffnen sein.	Frei zugängliche Rollstuhlgerechte Toiletten werden häufig von unberechtigten Personen genutzt. Dadurch entsteht für Personen mit Behinderung eine längere Wartezeit. Da Para- und Tetraplegiker oft eine Blasenfunktionsstörung haben, sind sie auf sehr raschen Zugang zu einer Toilette angewiesen.
2 Die Tür muss nicht nur ein Türschloss haben, sondern einen zusätzlichen Drehverschluss „besetzt + frei“ oder „rot + grün“.	Ansonsten kann es passieren, dass die Tür von aussen mit bspw. einem Eurokey geöffnet wird, während jemand die Toilette gerade benutzt.
3 Sofern die Toilettentür elektrisch zu bedienen ist (was langfristig wünschenswert wäre, da Personen mit eingeschränkter Armfunktion die heutigen Türen oft nicht gut bedienen können), darf die Steuerung keinesfalls mit Bewegungsmeldern erfolgen. Die Tür soll sich von aussen mittels Eurokey öffnen und hat zwei innen an der Wand angebrachte Druckschalter zum Schliessen/Verriegeln bzw. Wiederöffnen der Tür). Nach dem Verlassen der Toilette schliesst sich die Tür automatisch wieder. Grössere Schalter vorsehen, die sich aus hygienischen Gründen mit dem Ellbogen bedienen lassen.	Bewegungsmelder verhindern das Schliessen der Tür, sobald jemand im Gang vor der Toilette vorbeiläuft, so dass der Nutzer manchmal lange warten muss, bis sich die Tür schliesst.

2.5 Weiteres (Notruf und Trouble-Shooting)

Präzisierung zur SIA-500	Begründung
1 Ein Notruftknopf ist vorzusehen oder zumindest ein Aufkleber mit einer 24/7 erreichbaren Notruftelefonnummer. Dieser Aufkleber mit Notrufnummer muss von der Toilette aus zu sehen sein (dafür eignet sich die Wand neben der Toilette beim Haltegriff). Zusätzlich ist ein solcher Kleber jeweils an der Aussen- und Innenseite der Tür anzubringen. Die Beschriftung muss mit dem UZH Signaletikkonzept übereinstimmen.	Der Kleber an der Aussenseite ist sinnvoll, falls der Fall, auftritt dass ein Nutzer keinen Eurokey besitzt oder die Tür sich wegen eines Defekts nicht öffnen lässt. Kleber auf der Innenseite für Notfallsituationen auf der Toilette.
2 Ein in der Toilette angebrachter Hinweis mit der Angabe von Ladestationen ausserhalb der Toilette, für Nutzer von Elektrorollstühlen. Dieser Hinweis muss mit dem UZH Signaletikkonzept übereinstimmen.	Die in der Toilette vorhandenen Steckdosen sollten nicht zum Aufladen der Batterien genutzt werden, denn die Toilette ist sonst während der Ladezeit für andere Nutzer nicht zugänglich.

A. Anhang, Ausrüstung Türen



Funktionsbeschreibung

Funktion Verschluss technik
Einsteckschloss Schweres Einsteckschloss für 2 getrennte Schliessanlagen
Eintritt
Entriegeln des Einsteckschloss mit Schlüssel über Zylinder, Betätigung Türdrücker
Austritt
Entriegeln des Riegelschloss über Drehknopf, Betätigung Türdrücker
Fluchtweg
Entriegelung über Drehknopf und Betätigung Türdrücker
Sonstiges/Spezielles
Riegelschloss mit Rot/Grün Anzeige unter Hauptschloss
Fluchtweg
Entriegelung über Drehknopf und Betätigung Türdrücker
Intervention
Mechanisch über den Zylinder
Hinweis
• Zylinder Gebäudeschliessung Doppelzylinder M1515 • Zylinder Eurokey Doppelzylinder DOM2222 • Aufkleber pro infirmis